

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00465 vom 26. August 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00465

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00465 du 26 août 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00465 del 26 agosto 2021

Regeste

Einreise zur Wohnsitznahme | [Die Beschwerdeführenden ersuchen um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den Beschwerdeführer, einen jamaikanischen Staatsangehörigen, zur Einreise zum Verbleib bei seiner Konkubinatspartnerin und dem gemeinsamen Sohn.] Die Beschwerdeführenden kennen sich seit knapp eineinhalb Jahren und haben einen gemeinsamen Sohn. Sie führen eine nahe und echte Beziehung, die in ihrer Qualität einer Ehe nahekommmt. Unter diesen Umständen liegt ein schutzwürdiges Konkubinat vor, womit der Schutzbereich des Rechts auf Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV berührt ist (E. 2.2 f.). Insgesamt überwiegen die privaten Interessen der Beschwerdeführenden an einem Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung (E. 2.4 f.). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.